



QUARANTÄNE-REGELUNG

gemäß Erlass des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration
und des Hessischen Kultusministeriums vom 24.08.2021,
Aktenzeichen 03e0731-0012/2020

- [...] Jeder positiv getestete Schüler muss sich [...] umgehend in Quarantäne begeben und ist gehalten, unverzüglich einen PCR-Test durchführen zu lassen. Teststellen sind unter www.corona-test-hessen.de abrufbar.
- Bestätigt der PCR-Test (Nukleinsäurenachweis) die Infektion, beträgt die Dauer der Absonderung [...] 14 Tage ab dem Zeitpunkt des Schnelltests. [...] Die Absonderung endet, sobald dem zuständigen Gesundheitsamt ein Nukleinsäurenachweis vorgelegt wird, dass keine Infektion mit SARS-CoV-2 mehr vorliegt; die Testung darf frühestens am siebten Tag nach Feststellung der Infektion vorgenommen werden. Entsprechendes gilt für die Absonderung [...] als Hausstandsangehörige mit der Maßgabe, dass die Testung frühestens am zehnten Tag erfolgen darf.
- Im Falle einer PCR-bestätigten SARS-CoV-2 Infektion bei einer Person im Klassen- oder Kursverband, einschließlich Lehrkräften und sonstigem Personal, eruiert das Gesundheitsamt die Gegebenheiten vor Ort mit Hilfe der Schulverantwortlichen und berücksichtigt sie bei der Entscheidungsfindung. [...] Die unmittelbaren Sitznachbarn entbindet die Schule für den laufenden und den folgenden Schultag bis zu einer Entscheidung des Gesundheitsamts vom Präsenzunterricht mit der Folge, dass sie am Präsenzunterricht nicht teilnehmen; dies gilt nicht für vollständig Geimpfte und Genesene.
- Alle übrigen Schüler und Lehrkräfte des Klassen- oder Kursverbandes (mit Ausnahme der Geimpften und Genesenen) müssen in den folgenden zwei Wochen an jedem Unterrichtstag getestet werden (Antigentests oder PCR-Pooltests), um die frühzeitige Erkennung weiterer Infektionen zu ermöglichen. Medizinische Masken müssen auch am Sitzplatz getragen werden. Im Fall weiterer bestätigter Infektionen beginnt der Zwei-Wochen-Zeitraum erneut.
- Absonderungsentscheidungen durch die Gesundheitsämter bedürfen einer Einzelfallabwägung unter Berücksichtigung der Kriterien des Robert Koch-Instituts. [...] Die Absonderung ganzer Klassen oder Kurse kommt regelmäßig nicht in Betracht. Die Anordnung der Absonderung von Kontaktpersonen (Sitznachbarn) ist mit der Möglichkeit einer Freitestung zu verbinden. Die Absonderung endet, sobald dem zuständigen Gesundheitsamt ein Nukleinsäurenachweis vorgelegt wird, dass keine Infektion mit SARS-CoV-2 mehr vorliegt; die Testung darf frühestens am fünften Tag nach Feststellung der auslösenden Infektion vorgenommen werden.
- Eine Quarantänisierung von vollständig geimpften oder genesenen Personen unterbleibt entsprechend den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts.

24.08.2021 Die Schulleitung